



An den Grossen Rat

22.5073.02

BVD/P225073

Basel, 23. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022

Interpellation Nr. 17 Annina von Falkenstein betreffend «Gärtnerhaus im Schwarzpark»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Februar 2022)

«Nachdem sich der Verein «Gärtnerhaus Schwarzpark» seit einem Vierteljahrhundert um den Unterhalt und die öffentliche Nutzung des Gärtnerhauses im Schwarzpark kümmerte, soll er jetzt vertrieben werden. Der Kanton möchte eine volksnahe Aktivierung des Gebäudes, schliesst aber durch die Verfahrensart den naheliegendsten Bewerber – den eben genannten Verein – quasi von Beginn an aus. Zudem will das BVD für die Benutzung Allmendgebühren eintreiben. Dafür soll das Gelände extra verallmendisiert werden.

Dazu stellen sich der Interpellantin folgende Fragen, um deren Beantwortung sie den Regierungsrat bittet:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Verein, der sich schon lange um das Gärtnerhaus kümmert, optimal geeignet ist, dieses auch weiterhin zu betreiben?
2. Weshalb muss die Vergabe des Auftrags nach GATT/WTO-Richtlinien erfolgen, wenn es darum geht, das Gebäude volksnah zu aktivieren und bereits eine Gruppierung aus dem Quartier ebendies schon seit 25 Jahren tut?
3. Weshalb soll das Gelände zu Allmend umgewandelt werden? Dient dies allein dem Zweck, Gebühren eintreiben zu können?
4. Inwiefern sieht der Regierungsrat im Falle des Interesses am Gebühreneintreiben die Kompatibilität zum soziokulturellen Auftrag, der in der Ausschreibung an die künftige Betreiberschaft gestellt wird?
5. Weshalb hält das BVD seine selbst gesetzten Fristen (Entscheid Präqualifikation/ Zustellung der Unterlagen für die zweite Bewerbungsrunde) nicht ein? Wenn es sich tatsächlich um zu hohe Arbeitslast handelt, weshalb werden dann die Fristen zu kurz gesetzt?
6. Wie rechtfertigt das BVD, dass die eigenen Fristen wiederholt bei weitem nicht eingehalten werden, eine Verlängerung der Rekursfrist über die Weihnachtstage mit Verweis auf die Gesetzeslage aber partout nicht gewährt werden kann?
7. Wie wurde die Partizipation der Bevölkerung im konkreten Fall sichergestellt?

Annina von Falkenstein»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Verein, der sich schon lange um das Gärtnerhaus kümmert, optimal geeignet ist, dieses auch weiterhin zu betreiben?*

Der Regierungsrat schätzt den Verein «Gärtnerhuus Schwarzpark» und sein Engagement für das Quartier sehr. Es besteht die Möglichkeit, dass der Verein als Untermieter weiterhin im Gärtnerhaus aktiv ist. Das Gesamtkonzept für die künftige Nutzung sieht jedoch eine Professionalisierung des Betriebs vor, unter anderem mit dem Betrieb eines Parkcafés sowie einer zentralen Anlaufstelle.

Im Rahmen des rechtlich notwendigen Beschaffungsverfahrens nach GATT/WTO hat sich herausgestellt, dass der Verein «Gärtnerhuus Schwarzpark» die zwingenden beschaffungsrechtlichen Vorgaben nicht erfüllt, weshalb er vom Verfahren ausgeschlossen werden musste. Der Verfahrensausschluss ist aktuell noch nicht rechtskräftig, da ein vom Verein dagegen gerichteter Rekurs noch beim Verwaltungsgericht hängig ist.

2. *Weshalb muss die Vergabe des Auftrags nach GATT/WTO-Richtlinien erfolgen, wenn es darum geht, das Gebäude volksnah zu aktivieren und bereits eine Gruppierung aus dem Quartier ebendies schon seit 25 Jahren tut?*

Das Beschaffungsrecht, aktuell im Wesentlichen bestehend aus revidiertem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GPA, SR 0.632.231.422), Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, SG 914.500), Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz, BeG, SG 914.100) und Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt vom 11. April 2000 (Beschaffungsverordnung, VöB, SG 914.110), gibt verbindlich vor, wann bei einer Beschaffung des Kantons gemäss den Regeln des Beschaffungsrechts vorzugehen ist. Auch die Suche nach einer Betreiberorganisation für das Gärtnerhaus ist den Vorgaben des Beschaffungsrechts unterstellt und verlangt die Durchführung eines Beschaffungsverfahrens.

Ob ein Beschaffungsverfahren nach den staatsvertraglichen Vorgaben (also nach GATT/WTO bzw. GPA) oder lediglich gemäss interkantonalen und kantonalen Vorschriften (Binnenmarktbereich) durchgeführt werden muss, definiert sich anhand der im Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte. Vorliegend hat der Auftragswert (die der Betreiberorganisation maximal gewährten Mietzinsreduktionen) den Schwellenwert zum Staatsvertragsbereich überschritten. Entsprechend besteht die gesetzliche Pflicht, die fragliche Beschaffung nach den staatsvertraglichen Regelungen des GPA (also nach GATT/WTO-Richtlinien) auszuschreiben.

3. *Weshalb soll das Gelände zu Allmend umgewandelt werden? Dient dies allein dem Zweck, Gebühren eintreiben zu können?*

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 erteilte der Regierungsrat dem zuständigen Bau- und Verkehrsdepartement den Auftrag, das Verfahren zur Verallmendierung von diversen Flächen einzuleiten, insbesondere von Parkanlagen. Seither wurden und werden laufend entsprechende Flächen verallmendiert – so auch der Schwarzpark.

Die Verallmendierung des Schwarzparks erfolgt nicht in Bezug auf die Nutzung des Gärtnerhauses, sondern in Bezug auf die Nutzung der Parkanlage durch die Öffentlichkeit. Wie untenstehend beschrieben, geht es bei der Verallmendierung um die rechtliche Regelung von öffentlichen Anlagen und nicht um das Eintreiben von Gebühren. Da sich das Gärtnerhaus auf der Fläche des Schwarzparks befindet, fällt nach der Verallmendierung das Gärtnerhaus in den Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes (Allmendverwaltung).

Beim Schwarzpark handelt es sich um eine öffentliche Anlage, die durch die Allgemeinheit genutzt wird. Sie befindet sich bis anhin allerdings nicht auf Allmend, sondern auf einer grundbuchlich ausgetrennten Parzelle. Entsprechend untersteht sie bisher auch nicht dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums. Dies hat zur Folge, dass diese öffentliche Anlage rechtlich anders zu behandeln ist als Allmend, obwohl sie von der Öffentlichkeit nicht anders wahrgenommen wird. Dies betrifft unter anderem das Aufenthaltsrecht, Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz, den Unterhalt oder die Zuständigkeit betreffend das Bewilligungsverfahren für Bauten, Veranstaltungen und sonstige Nutzungen.

4. *Inwiefern sieht der Regierungsrat im Falle des Interesses am Gebühreneintreiben die Kompatibilität zum soziokulturellen Auftrag, der in der Ausschreibung an die künftige Betreiberschaft gestellt wird?*

Für das Gärtnerhaus im Schwarzpark, nach der Verallmendierung, muss gemäss § 23 NöRG ein Mietvertrag erstellt werden, da sich das Gärtnerhaus im öffentlichen Raum befindet und im öffentlichen Interesse liegt.

Die Allmendverwaltung hat die Möglichkeit, bei der Bewirtschaftung des Gebäudes auf einen kostendeckenden Mietzins zu verzichten, kann diesen allerdings auch nicht völlig erlassen. Sofern die Umsetzung von soziokulturellen Nutzungen mit Fokus auf quartier- und parknahen Aktivitäten im Sinne des Konzepts erfüllt und belegt ist, ist ein Teilerlass der Miete vorgesehen. Mit einer Kombination von soziokulturellen Nutzungen und niedriger Miete mit Büronutzung und marktüblicher Miete kann ein ausgeglichener finanzieller Ertrag erzielt werden, ohne dass das strategische Ziel des Quartierfokus' und damit des soziokulturellen Auftrages gefährdet wäre.

5. *Weshalb hält das BVD seine selbst gesetzten Fristen (Entscheid Präqualifikation/ Zustellung der Unterlagen für die zweite Bewerbungsrunde) nicht ein? Wenn es sich tatsächlich um zu hohe Arbeitslast handelt, weshalb werden dann die Fristen zu kurz gesetzt?*

In der Ausschreibung wurde deklariert, dass die für Phase 2 der Ausschreibung genannten Termine eine Prognose sind. Als solche unterliegen sie einer gewissen Ungenauigkeit, wobei das BVD selbstverständlich bemüht ist, aufgrund bisheriger Erfahrungswerte einen realistischen Zeitplan aufzustellen. Die Termine der Ausschreibung müssen spätestens vor Publikation der Ausschreibung definiert werden. Publiziert wurde vorliegend am 9. Oktober 2021. Die Zustellung der Verfügung war ursprünglich für den 9. Dezember 2021 geplant. Zwei Monate vorher, bei der Festlegung der Termine, war nicht abzusehen, dass sich die Arbeitslast Anfang Dezember derart erhöhen würde. Selbst bei einer sorgfältigen Planung nach bestem Wissen und Gewissen gibt es in Einzelfällen Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Verwaltungseinheiten liegen und zu Verzögerungen führen können.

6. *Wie rechtfertigt das BVD, dass die eigenen Fristen wiederholt bei weitem nicht eingehalten werden, eine Verlängerung der Rekursfrist über die Weihnachtstage mit Verweis auf die Gesetzeslage aber partout nicht gewährt werden kann?*

Der Versand der Präqualifikationsverfügung war wie erwähnt ursprünglich für den 9. Dezember 2021 vorgesehen. Effektiv versandt wurde sie am 15. Dezember 2021, also weniger als eine Woche später. Der Versand der Verfügung erfolgte unmittelbar nach Finalisierung der Auswertung. Das Zurückbehalten der fertigen Verfügungen hätte den publizierten Zeitplan zusätzlich verzögert und wäre mit dem öffentlichen Interesse, rechtzeitig eine Betreiberorganisation für das Gärtnerhaus verfügbar zu haben, nicht vereinbar gewesen. Die mit dem Empfang der Verfügung wiederum ausgelöste Rekursfrist ist eine gesetzliche Frist, die durch die Verwaltung nicht verlängert werden kann. Dass für die Verwaltungsrechtspflege – auch um die Weihnachtstage – keine Gerichtsferien gelten, ist ebenso im Gesetz verankert. Die Verwaltung hat folglich keinen Einfluss darauf.

7. *Wie wurde die Partizipation der Bevölkerung im konkreten Fall sichergestellt?*

Mit der Ausschreibung der Betriebsorganisation für das Gärtnerhaus Schwarzpark in Basel hat die Bevölkerung die Möglichkeit, an der Zukunft des Gärtnerhauses zu partizipieren. Zudem sind der NQV Breite-Lehenmatt sowie der NQV St. Alban-Gellert mit je einer Person im Beurteilungsgremium der Ausschreibung vertreten. Die Nutzung des Gärtnerhauses soll durch eine Betriebsorganisation koordiniert werden, um Haus und Park zu beleben. Konkret soll eine Organisation, die den Ort kennt und schnell reagieren kann, für die verschiedenen Nutzenden ansprechbar sein. Die Nutzungen im Gärtnerhaus sollen mit den übrigen Nutzungen im Park koordiniert werden. Die Anlaufstelle trägt nicht nur zu einer wirksamen sozialen Kontrolle der Nutzung im Gärtnerhaus bei, sondern markiert auch eine sichtbare Präsenz im umliegenden Park.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin